

3. Fremde Hilfe im Haushalt

Mancher Hilfesuchende benötigt keine Hilfe zur persönlichen Pflege, sondern die Unterstützung durch andere für einzelne hauswirtschaftliche Verrichtungen (Kochen, Putzen, Einkaufen). Können diese Leistungen nicht unentgeltlich von Familienangehörigen oder anderen Dritten erbracht werden, ist eine Kostenübernahme im Rahmen der Hilfe zur Pflege möglich, soweit die einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Auch wenn Hilfesuchende für den notwendigen Lebensunterhalt über ausreichendes Einkommen verfügen, ist eine finanzielle Hilfe für eine Haushaltskraft denkbar. Im Einzelfall empfiehlt sich die Beratung durch die Sachbearbeitung im Sozialamt.

4. Hilfe in Einrichtungen

Wenn die vorgenannten Hilfen im Haushalt nicht ausreichen, eine Versorgung bei Verwandten oder anderen nahestehenden Personen auch nicht möglich ist, muss man natürlich auch an eine Versorgung in einem Alten- und Pflegeheim denken. Über Einzelheiten hierzu können die Mitarbeiter/innen des Kreissozialamtes Auskunft geben.

3.5 Informationen über soziale Leistungen

Häusliche Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts und fremde Hilfe im Haushalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Stand: 01.07.2011

1. Häusliche Pflege

1.1 Pflegegeld

Pflegebedürftig ist, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf. Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens sind die rein personenbezogenen Verrichtungen wie zum Beispiel im Bereich der Körperpflege das Waschen und die Darm- und Blasenentleerung, bei der Ernährung das mundgerechte Zubereiten und das Aufnehmen der Nahrung, bei der Mobilität die Bewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung sowie das An- und Auskleiden. Außerdem ist darunter im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen und Kochen, sowie das Reinigen der Wohnung und der Wäsche zu verstehen.

Nach Möglichkeit soll die Pflege im eigenen Haushalt von nahestehenden Personen (wie z. B. Eltern, Ehegatten, Kindern, anderen Verwandten) oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe geregelt werden.

Je nach Umfang der Pflegebedürftigkeit kommt die Zahlung eines Pflegegeldes wegen erheblicher, Schwer- oder Schwerstpflegebedürftigkeit in Betracht. Mit der Gewährung des Pflegegeldes wird sowohl der Bedarf an hauswirtschaftlichen Verrichtungen als auch der Pflegebedarf abgegolten.

Neben dem Pflegegeld sind die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung zu übernehmen, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

Kann die Pflege nicht durch Verwandte oder andere nahestehende Personen übernommen werden, kann die Inanspruchnahme einer Sozialstation oder eines anerkannten privaten ambulanten Pflegedienstes aus Sozialhilfemitteln finanziert werden.

Der Umfang der Pflegebedürftigkeit beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles sowie Art und Schwere der an die Pflegeperson gestellten Anforderungen und insbesondere nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Pflege und die hauswirtschaftlichen Verrichtungen anfällt. Bei pflegebedürftigen Kindern richtet sich die Einstufung danach welcher zusätzliche Pflegebedarf aufgrund der Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem gesunden, gleichaltrigen Kind anfällt.

Die Beurteilung des Pflegeumfangs erfolgt im Rahmen einer Untersuchung des medizinischen Dienstes der Pflegekasse oder amtsärztlichen Untersuchung. Die Vorlage einer hausärztlichen Bescheinigung ist nicht erforderlich.

1.2 Ausschluss und Kürzung des Pflegegeldes

Die Pflegeleistungen nach dem **SGB XII** entfallen oder werden gekürzt, wenn Pflegebedürftige gleichartige und betragsmäßig gleichwertige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Hierzu zählen zum Beispiel Pflegegeld oder Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), Pflegegeld nach den Bestimmungen der Rentenversicherungsträger aufgrund erlittenen Arbeitsunfalles und die Leistungen, die von der Pflegeversicherung bei ambulanter häuslicher Pflege gewährt werden. Bei pflegebedürftigen Blinden ist deren Blindengeld mit 70% auf das Pflegegeld anzurechnen. Bei teilstationärer Betreuung eines Pflegebedürftigen (zum Beispiel beim Besuch von Sonderkindergärten, Sonderschulen für Behinderte und Blinde sowie Werkstätten für Behinderte) kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

1.3 Hilfsmittel

Neben dem Pflegegeld sieht das **SGB XII** für Pflegebedürftige auch die Bereitstellung von Hilfsmitteln vor, die zur Erleichterung von Beschwerden wirksam beitragen. So können zum Beispiel Krankenfahrräder, Toilettenstühle, Spezialbetten, Badewanneneinsätze, Wasserkissen, Gummiringe und ähnliches in Frage kommen, soweit sie nicht von anderen Sozialleistungsträgern finanziert werden.

Um Pflegebedürftige vor Vereinsamung zu bewahren, sind deren Bedürfnisse nach Kommunikation zu berücksichtigen. So können im Einzelfall Kosten für einen Telefonanschluss oder ein Hausnotruf übernommen werden.

1.4 Einsatz des Einkommens und Vermögens, Einkommensgrenze

Das aus Sozialhilfemitteln zu gewährende Pflegegeld ist vom Einkommen und Vermögen der/des Pflegebedürftigen und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig. Ist der/die Pflegebedürftige minderjährig und unverheiratet, sind die Einkommen und Vermögen seiner/ihrer Eltern maßgebend. Je nach Pflegestufe und Familienstand gelten unterschiedliche Einkommensgrenzen und Vermögensfreibeträge. Die jeweilige Einkommensgrenze ergibt sich aus einem Grundbetrag, den angemessenen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete) und einem Familienzuschlag je Familienangehörigen, der von der/dem Pflegebedürftigen (oder von dessen Eltern, wenn der/die Pflegebedürftige minderjährig ist), unterhalten wird. Auch wenn das anrechenbare Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze überschreitet, kann ja nach Höhe des Pflegebedarfs und bei Berücksichtigung besonderer Belastungen eventuell eine Teilbeihilfe möglich sein. Im Einzelfall empfiehlt sich ein Beratungsgespräch in der Sachbearbeitung des Sozialamtes (Aufteilung nach Buchstaben).

1.5 Rentenversicherung für Pflegepersonen

Um die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich zu fördern und den hohen Einsatz der Pflegepersonen anzuerkennen, die wegen der Pflegetätigkeit oftmals auf eine eigene Berufstätigkeit ganz oder teilweise verzichten, sieht das Pflegeversicherungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen als besondere Leistung bei häuslicher Pflege die soziale Sicherung der Pflegeperson in der gesetzlichen Rentenversicherung vor.

Außerdem werden die Pflegepersonen während der pflegerischen Tätigkeit in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

2. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Als eine andere Hilfe in besonderen Lebenslagen sieht das **SGB XII** unter anderem die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes vor. Diese kann erforderlich werden, wenn Personen mit eigenem Haushalt vorübergehend wegen einer Notlage (zum Beispiel Krankheit, Erholungs- oder Kurmaßnahme) nicht in der Lage sind, den Haushalt weiter zu führen und Angehörige in der Häuslichkeit weiter zu versorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen nebeneinander erfüllt sein:

- Es muss ein eigener Haushalt (Einzel- oder Familienhaushalt) geführt werden,
- keiner der Haushaltsangehörigen darf in der Lage sein, den Haushalt weiter zu führen,
- die Weiterführung des Haushaltes muss aus zwingenden Gründen geboten sein,
- die Hilfe darf in der Regel nur vorübergehend (sechs Monate) benötigt werden.

Die Hilfe umfasst die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen (zum Beispiel Körperpflege, Beaufsichtigung von Kindern, Versorgung alter Menschen, Sorge für regelmäßige Mahlzeiten) sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushaltes erforderliche Tätigkeit wie die notwendige hauswirtschaftliche Verrichtung (zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Waschen, Reinigungsarbeiten).

Nach Möglichkeit soll die Hilfe von nahestehenden Personen oder Nachbarn geleistet werden. In diesem Falle werden die angemessenen Aufwendungen der Haushelferin (zu Beispiel Fahrgeld, Sachaufwendungen) erstattet. Können nahestehende Personen oder Nachbarn nicht herangezogen werden, können die angemessenen Aufwendungen für eine Haushelferin einer Sozialstation übernommen werden.

Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

Auch die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden. Ferner sind eventuell bestehende Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern (Krankenkasse, Unfallversicherungsträger, Rehabilitationsträger) zu beachten.